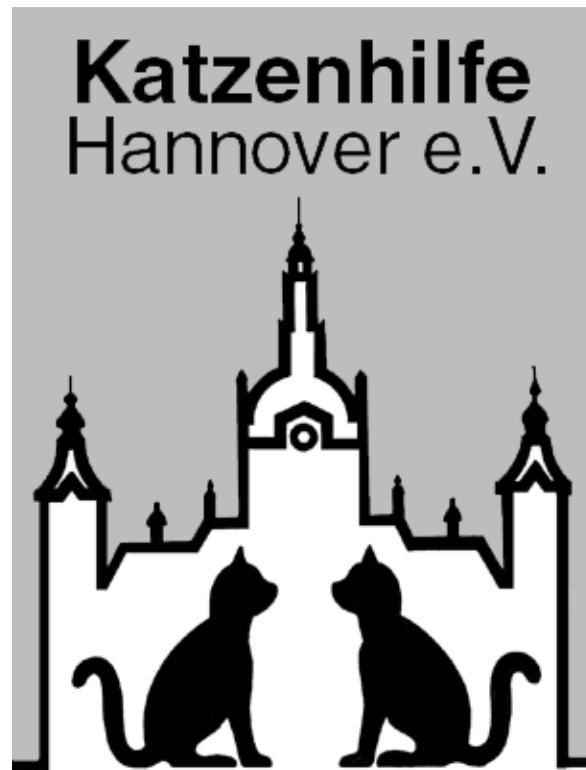


Katzenhilfe Hannover e.V.



Satzung

In der Fassung vom 21.10.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Katzenhilfe Hannover e.V. und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 5113 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Gerichtsstand für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (Katzen). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Der Verein will durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen Katze wecken und ihr Wohlergehen fördern.
 - b. Katzenhaltern bei Problemen mit ihrem Haustier mit Rat und Tat zur Seite stehen.
 - c. Freilebende Katzen unfruchtbar machen, um so das Katzenelend etwas einzudämmen.
 - d. Durch Tod oder Krankheit des Besitzers oder anderer widriger Umstände herrenlos gewordene Tiere bis zur Weitervermittlung aufzunehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Innerhalb eines Monats muss der Vorstand des Vereins über die Aufnahme entscheiden. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
4. Mit Antrag auf Mitgliedschaft und der 1. Beitragszahlung erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Die Beitragspflicht erlischt nicht.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand.
 - b. Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
 - c. Verlust der Geschäftsfähigkeit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - b. Einem weiteren Vorstandsmitglied (Tierschutzinspektor)
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. (stellvertretende) Vorsitzende
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
3. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.
4. Das weitere Vorstandsmitglied ist Beisitzer und Tierschutzinspektor.
5. Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der hierfür eingerufenen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit läuft auf jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6. Außerdem können als Beisitzer mit beratender Stimme die Leiter der Ausschüsse usw. vom Vorstand berufen werden.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand kann von der Jahresversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Briefwahl ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - d. die Einsetzung von Ausschüssen,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Berufung von Ehrenmitgliedern des Verein.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

1. Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen:
 - a. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.
2. Ladungsfristen:
 - a. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.
3. Versammlungsleitung:
 - a. Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Beschlussfassung:
 - a. Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

- b. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c. Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - d. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Vierfünftel der abgegebenen Stimmen.
 - e. Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.
5. Beschlussfähigkeit:
- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.
6. Niederschriften:
- a. Über Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind vierteljährlich zu entrichten.
- 2. Bei außerplanmäßigen Ausgaben über 1.000 Euro ist die Genehmigung der Mitglieder erforderlich. Dies gilt nur intern.
- 3. Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben.
- 4. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer oder einem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen sind. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils einem Drittel an
 - a. Hände für Pfoten e.V.,
 - b. Tierschutzverein Wunstorf e.V. (Tierheim),
 - c. Wildtier- und Artenschutzstation e.V. in Sachsenhagen,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Begriffsbestimmung

1. Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Mitglieder der Organe, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Ungültige oder weiße Stimmzettel sind auch nicht mitzuzählen.
2. Für die Berechnung der Zweidrittel, Dreiviertel und Vierfünftel Mehrheit gilt § 12(1) sinngemäß.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins, er koordiniert die Geschäfte des Vereins. Die Vertretungsbefugnisse sind in § 6 geregelt.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertretung und die Leitung des Vereins. Er übernimmt zusätzlich die Öffentlichkeitsarbeit und erledigt die Schadens- und Versicherungsfälle des Vereins.
3. Der Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters führt er diesbezüglichen Schriftverkehr.
4. Der Schriftführer erledigt unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters den gesamten Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane.
5. Beisitzer werden vom Vorstand durch Wahl berufen.
6. Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegt, muss innerhalb von sechs Monaten dieses Vorstandsmitglied neu gewählt werden. Die Niederlegung des Amtes muss den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angaben von Gründen mitgeteilt werden.
7. Nur anwesende Mitglieder können für ein Amt gewählt werden.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2018 beschlossen worden.